



Drucksachen-Nr. **X/387**

Bad Schwalbach, den 10.07.2017

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Ralf Bachmann

Kreisentwicklung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	24.07.2017		
Ausschuss für Energie, Umwelt und Kreisentwicklung	05.09.2017		
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2017		
Kreistag	12.09.2017		

Titel

Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Stellungnahme des Rheingau-Taunus-Kreises

I. Beschlussvorschlag:

Der vorbehaltlich der Bestätigung durch Kreisausschuss, Ausschuss für Energie, Umwelt und Kreisentwicklung und Kreistag fristwährend versendeten Stellungnahme zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 wird zugestimmt.

II: Sachverhalt:

Die Hessische Landesregierung hat am 27. März 2017 den Entwurf für die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und beschlossen, die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) einzuleiten.

Nach § 3 Abs. 1 des HLPG vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), ist der Landesentwicklungsplan der Raumordnungsplan für das Gebiet des Landes Hessen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Er enthält textliche und ergänzende kartografische Festlegungen der Raumordnung für eine großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen, die überregional bedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie die Begründung.

Vorliegend handelt es sich um die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, festgestellt durch Rechtsverordnung der Hessischen Landesregierung vom 13. Dezember 2000 (GVBl. I 2001 S. 2), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 479). Nach § 4 Abs. 5 i.V.m. § 2 Abs. 3 HLPG wird die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 einschließlich der Begründung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung festgestellt.

Die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 strukturiert die räumliche Entwicklung des Landes durch landespolitisch und landesweit bedeutende Festlegungen. Die Vorgaben des geänderten Landesentwicklungsplans wirken über die Regionalplanung der drei hessischen Planungsregionen bis auf die Ebene der kommunalen Planung (Bauleitplanung) hessischer Städte und Gemeinden. Sie beeinflussen ebenso die Ausgestaltung der Verkehrs- und Energieinfrastruktur im Sinne landespolitisch bedeutsamer Zielsetzungen.

Die Änderung nimmt die auf europäischer Ebene entwickelten Leitgedanken und politischen Ziele auf und konkretisiert sie durch landesplanerische Festlegungen, unter Würdigung der spezifischen Bedingungen und Erfordernisse im Bundesland Hessen.

Die Beteiligung/Stellungnahme als Gebietskörperschaft gem. § 4 Absatz 3 Satz 2 HLPG steht dem Rheingau-Taunus-Kreis innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten bis zum 10. Juli 2017 zu. Angesichts der am Tag der Vorlagefrist zur letzten Kreistagssitzung am 23.05.2017 eingegangenen Aufforderung zur Stellungnahme vom 28.04.2017 erfolgte die Stellungnahme fristwährend, aber unter Vorbehalt der noch erforderlichen Bestätigung durch Kreisausschuss, EUKA und Kreistag durch den Landrat mit Einsendung vom 07. Juli 2017

Dieses Vorgehen ist auch mit der zuständigen Abteilung im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) mit E-Mail-Antwort vom 22. Juni 2017 abgestimmt und von dieser bestätigt worden. Eine Fristverlängerung konnte nicht eingeräumt werden.

Der Entwurf zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (113 Seiten) einschließlich Begründung und Umweltbericht (160 Seiten) sind in das Planungsportal des Landes Hessen auf www.landesplanung.hessen.de im Internet zum Download eingestellt.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Durch die dritte Änderung angestrebte Siedlungsstrukturentwicklung insbesondere durch die Verstärkung der Innenentwicklung können positive Auswirkungen auf die Gestaltung des demografischen Wandels erwartet werden. Diese Verbesserung steht aber in Konkurrenz zur kommunalen Planungskompetenz zur jeweiligen Außenentwicklung.

IV. Personelle Auswirkungen:

Keine personellen Auswirkungen

V. Finanzierungsübersicht

Keine finanziellen Auswirkungen für den Rheingau-Taunus-Kreis

(Kilian)
Landrat

Anlage:

Stellungnahme zum Entwurf der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000